Blaustein

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium:	**Gemeinderat**
Sitzung am	**09.04.2019**
Vorlagen Nr.	38/2019 ☒ öffentlich ☐ nicht-öffentlich
Amt:	**Finanzverwaltung**

Beratungsgegenstand:

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)
Bericht über die Bewertung und Inventarisierung des beweglichen und immateriellen Vermögens
Erstellung einer Inventurrichtlinie

Beschlussantrag:

Kenntnisnahme

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung/Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
Gemeinderat	12.06.2018	-	NKHR - Einführung in die Thematik und Bericht über aktuellen Stand Vermögenserfassung und -bewertung - Kenntnisnahme	-

II. Sachvortrag

Bewertung des beweglichen und immateriellen Anlagevermögens
Aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bei der Stadt Blaustein ist zum 01.01.2020 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Wesentliche Grundlage zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Vermögensbewertung. Für die Durchführung der Vermögensbewertung ist die Verwaltung zuständig. Die hierfür notwendigen Arbeiten binden in der Projektarbeit die meisten Ressourcen und sind nur mit einem sehr hohen Aufwand zu bewältigen. Unter Berücksichtigung des mit der erstmaligen Bewertung des Vermögens verbundenen Zeitaufwandes werden von der Verwaltung die nach § 62 Abs. 1 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandt.

Nach § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 62 Abs. 1 GemHVO sind in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.
Nur für höherwertige bewegliche Anlagegüter, im Speziellen dem Fuhrpark, wird die Stadt Blaustein hier von der 6-Jahres-Regelung abweichen und diese aktivieren (ab einer Wertgrenze von 5.000 € netto).

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres alle Vermögensgegenstände und Schulden genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur).

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer Befreiungen von der Inventarisierung nach § 37 GemHVO vorsehen.

Teile des beweglichen Vermögens werden bereits im kameralen Haushalt (kostenrechnende Einrichtungen) in Anlageverzeichnissen geführt. Hier galt jedoch bis zum 31.12.2017 eine gesetzlich geregelte Vermögensgrenze von 410 € ohne Umsatzsteuer, ab 01.01.2018 änderte sich diese auf 800 € ohne Umsatzsteuer (gilt so auch für Betriebe gewerblicher Art).

Um eine einheitliche Bewertung (Bilanzstetigkeit) zu gewährleisten, werden aus den bestehenden Anlagenachweisen nur die beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände übernommen, die nach dem 31.12.2013 mit einen Wert von 800 € ohne Umsatzsteuer angeschafft oder hergestellt wurden. Ferner wurden bzw. werden das bewegliche und immaterielle Vermögen der Unterabschnitte, die bisher nicht in Anlagenachweisen geführt wurden, entsprechend mit Belegen und Rechnungen nacherfasst und bewertet. Zusätzlich werden, wie oben dargestellt, höherwertige Vermögensgegenstände, die vor 2014 mit einem Anschaffungswert ab 5.000 € netto (im Speziellen Fuhrpark) angeschafft wurden, aktiviert.

Sobald diese Bewertung seitens der Finanzverwaltung abgeschlossen ist, werden diese Vermögensgegenstände in die Anlagenbuchhaltung der neuen Finanzsoftware kiru.Finanzen_N migriert und ab dem Haushaltsjahr 2019 dort fortgeführt.

Inventurrichtlinie

Für die Inventarisierung und die Inventur des kompletten städtischen Vermögens hat die Gemeinde eine Inventurrichtlinie zu erlassen, in der u. a. Folgendes geregelt wird:

- Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur
- Festlegung der Wertgrenze für bewegliches und immaterielles Vermögen
- Festlegung der Inventurleitung
- Planung der Inventur, Erstellung Inventurrahmenplan (Sach-, Zeit-, Personalplan)
- Durchführung der Inventur (körperliche Inventur oder Buch-/Beleginventur)
- Aufstellung des Inventars
- Grundsätze der Bewertung
- Prüfung der Inventur

Die Inventurrichtlinie ist Geschäft der laufenden Verwaltung und wird vom Bürgermeister unterzeichnet. Ein Entwurf einer Inventurrichtlinie wurde von der Finanzverwaltung im März 2019 erstellt.

.....
Jochen Scheller
Fachbereich 1.2
Stadtkasse und Buchhaltung

.....
Christiane Püschner
Fachbereichsleiterin 1.2
Stadtkasse und Buchhaltung

Beteiligte Ämter:

Josef Engel
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anke Jaeger
Amtsleiter
Haupt- und Personalamt

Sandra Pianezzola
Amtsleiter
Bauamt